

Redaktionsstatut für die Hügelsheimer Nachrichten

Der Gemeinderat hat am 14. Mai 2018 das Redaktionsstatut für die „Hügelsheimer Nachrichten“, das Amtsblatt der Gemeinde Hügelsheim, wie folgt beschlossen:

1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Hügelsheim ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Hügelsheimer Nachrichten“.
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Freitag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
2. Das Amtsblatt der Gemeinde Hügelsheim ist wie folgt aufgebaut:
 - 2.1 Titelseite
 - 2.2 Gemeinde Hügelsheim – amtlicher und nichtamtlicher Teil
 - 2.3 Notdienste (Seite 4)
 - 2.4 Aus den Fraktionen des Gemeinderats
 - 2.5 Kirchliche Nachrichten
 - 2.6 Vereinsnachrichten
 - 2.7 Parteien
 - 2.8 Was sonst noch interessiert
 - 2.9 Anzeigenteil
3. Auf der Titelseite (2.1) werden Hinweise bzw. Anzeigen der Gemeinde, der örtlichen Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften (nicht politische Parteien und andere politische Vereinigungen und Interessengemeinschaften) zu Veranstaltungen für das folgende Wochenende abgedruckt, bei Freitagsveranstaltungen entsprechend eine Woche vorher.

Veranstaltungen der Gemeinde haben Vorrang. Für Veranstaltungen der örtlichen Vereine etc. gilt grundsätzlich: jede/r soll mindestens einmal jährlich die Möglichkeit zur Platzierung einer Veranstaltung haben (1. Priorität). Jubiläumsveranstaltungen erhalten den Vorrang.

Anmeldungen der Vereine, Organisationen und Verbände für die Titelseite müssen spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung eingehen.

4. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde und anderer öffentlicher Behörden und Stellen werden im amtlichen Teil veröffentlicht, andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung, öffentliche

Versorgungsunternehmen die mit der Gemeinde eine vertragliche Vereinbarung haben, Schulen und Kindergärten sowie der Freiwilligen Feuerwehr Hügelsheim in den nichtamtlichen Teil der Gemeinde (2.2).

5. Die Gemeinde kann unbegrenzt Bilder veröffentlichen. Die Seiten 1 bis 3 der Rubriken 2.1 bis 2.3 des Gemeindeanzeigers werden kostenfrei von der Druckerei in Farbe gedruckt.
6. Gemäß § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Diese Veröffentlichungen sind in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ (2.4) wöchentlich möglich.
Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge jeweils maximal 2.500 Zeichen (inklusive Leerzeichen) zur Verfügung.
Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Nicht zulässig sind Wahlaufrufe und Wahlwerbung.
Aufgenommen werden kann auf Wunsch ein einspaltiges Foto des Verfassers mit Bildunterschrift, außerdem ein weiteres Bild zur Thematik des Textbeitrags mit Bildunterschrift und das Logo der Fraktion.
Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in dieser Rubrik sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Beiträge der Fraktionen werden vom jeweiligen Fraktionsvorsitzenden bzw. einem von ihm ausdrücklich benannten Vertreter der Fraktion übermittelt. Beiträge anderer Fraktionsmitglieder werden nicht berücksichtigt bzw. nur dann, wenn sie vom Fraktionsvorsitzenden bzw. dem benannten Vertreter als Beitrag der Fraktion insgesamt autorisiert sind.
Am Schluss des Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.
Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).
7. In die Rubrik „Vereinsnachrichten“ (2.6) können im Fließtext Berichte und Hinweise zu Veranstaltungen, allgemeine Informationen und ähnliches der örtlichen Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften mit bis zu 2.500 Zeichen (inklusive Leerzeichen) je Ausgabe kostenlos aufgenommen werden, außerdem zwei einspaltige Bilder jeweils mit Bildunterschrift und das Vereinswappen/-logo.
Ausgeschlossen sind hier Glückwünsche und Nachrufe. Diese sind im Anzeigenteil zu schalten.
Die Beiträge werden in alphabetischer Reihenfolge nach der Bezeichnung des Vereins, der Organisation und der Interessengemeinschaft veröffentlicht.
8. In die Rubrik „Parteien (2.7) können im Fließtext Hinweise auf Veranstaltungen mit entsprechender Einladung, Termin und Thema sowie Referenten der örtlichen

politischen Parteien, Vereinigungen oder politischen Interessengruppen mit bis zu 2.500 Zeichen (inklusive Leerzeichen) je Ausgabe kostenlos aufgenommen werden. Das jeweilige Logo kann mit abgedruckt werden. Nicht zulässig sind Wahlaufträge und Wahlwerbung. In Verbindung mit allgemeinen Wahlen wird der Dank der örtlichen politischen Parteien, Vereinigungen und politischen Interessengruppen an die Wähler zugelassen.

Die Beiträge werden in alphabetischer Reihenfolge nach der Bezeichnung der politischen Partei, Vereinigung oder des politischen Interessengruppes veröffentlicht.

9. Über die Aufnahme von sonstigen Mitteilungen von allgemeinem Interesse in der Rubrik „Was sonst noch interessiert“ (2.8) entscheidet die Gemeindeverwaltung.

10. Zum Anzeigenteil (2.9) gehören Werbe-, Privat-, Stellen- und sonstige Anzeigen.

Für Anzeigen gelten die Preise des Verlages. Dieser entscheidet auch über die Annahme oder Ablehnung nach seinen betrieblichen Gegebenheiten und im Sinne dieses Redaktionsstatutes.

Anzeigen der örtlichen politischen Parteien, Vereinigungen und politischen Interessengruppen sind auf den unter Ziffer 8 definierten Inhalt beschränkt. Wahlbewerber haben die Möglichkeit zur Schaltung einer Anzeige im Amtsblatt der Gemeinde Hügelsheim. Auch Bewerber bei Bürgermeisterwahlen der Gemeinde haben diese Möglichkeit, wobei sich deren Anzeigen auf die für politische Parteien, Vereinigungen und politischen Interessengruppen unter Ziffer 8 festgelegten Inhalte beschränken müssen.

Es ist insbesondere unzulässig, Texte, die wegen ihres Inhaltes im redaktionellen Teil nicht veröffentlicht werden können, in Form von Anzeigen zu veröffentlichen. Anzeigen dürfen nicht gesetzwidrigen Inhaltes sein, sich gegen Personen oder Personengruppen richten, oder sich gegen die Interessen der Gemeinde Hügelsheim richten.

Wahlwerbeprospekte dürfen dem Amtsblatt der Gemeinde Hügelsheim in einem Zeitraum von drei Monaten vor anstehenden Wahlen beigelegt werden.

Auf Anzeigen erhalten die örtlichen Vereine, Organisationen, Interessengemeinschaften sowie die örtlichen politischen Parteien, Vereinigungen und politischen Interessengruppen von der Druckerei einen 20%-Preisnachlass.

11. Leserbriefe werden nicht veröffentlicht.

12. Die Notdienste (2.3) werden in der Regel auf Seite 4 des Amtsblatts der Gemeinde Hügelsheim abgedruckt.

13. Veröffentlichungen im Amtsblatt, die Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein könnten, die Ehre und das Ansehen von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen, werden nicht zugelassen. Ausgeschlossen sind des Weiteren tages- und parteipolitische Beiträge (Ausnahme: Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“) sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

Hügelsheim, den 15. Mai 2018

gez.
Reiner Dehmelt
Bürgermeister